

3. Dritter Klagegrund: Die Wiederaufnahme der Klägerin in die Liste im April 2016 sei unter Begehung eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers erfolgt.
4. Vierter Klagegrund: Die Wiederaufnahme der Klägerin in die Liste im April 2016 verstoße gegen die Grundrechte der Klägerin auf Achtung ihres Rufes und auf ungestörte Nutzung ihres Eigentums sowie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot.
5. Fünfter Klagegrund: Die Wiederaufnahme der Klägerin in die Liste im April 2016 sei nach dem gemeinsamen umfassenden Aktionsplan nicht erforderlich und verstoße gegen diesen Aktionsplan.

---

**Klage, eingereicht am 1. Juli 2016 — Belgacom International Carrier Services/Kommission**

**(Rechtssache T-351/16)**

(2016/C 305/66)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Belgacom International Carrier Services (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Vanhulle und B. van de Walle de Ghelcke, Rechtsanwältin C. Borgers und Rechtsanwalt N. Baeten)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 2 bis 4 des Beschlusses für nichtig zu erklären;
- in jedem Fall der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie die angebliche staatliche Beihilfemaßnahme festgestellt und als Beihilferegelung im Sinne von Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589<sup>(1)</sup> und Art. 107 AEUV eingestuft habe, einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Die Kommission habe dadurch, dass sie das belgische System der Erteilung von Bescheiden über Gewinnüberschüsse als staatliche Beihilfe eingestuft habe, gegen Art. 107 AEUV verstoßen, ihre Begründungspflicht verletzt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
3. Die Kommission habe dadurch, dass sie die Rückforderung der angeblichen Beihilfe angeordnet habe, gegen Art. 16 Abs. 1 der Verordnung 2015/1589 des Rates und gegen die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoßen.

4. Die Kommission habe dadurch, dass sie auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen zurückgegriffen habe, um das belgische System der Erteilung von Bescheiden über Gewinnüberschüsse zu verbieten, gegen Art. 2 Abs. 6 AEUV und den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen und ihre Befugnisse missbraucht.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

---

**Klage, eingereicht am 4. Juli 2016 — Brita/EUIPO — Aquis Wasser-Luft-Systeme (maxima)**

**(Rechtssache T-356/16)**

(2016/C 305/67)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Brita GmbH (Tanusstein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: S. Maaßen, Rechtsanwalt)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aquis Wasser-Luft-Systeme GmbH (Rebstein, Schweiz)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung Nr. 1 128 639 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Mai 2016 in der Sache R 99/2015-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung sowie die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 11. November 2014 aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass dem Widerspruch stattgegeben und die Erstreckung der internationalen Registrierung IR 1128639 „MAXIMA“ auf das Unionsmarkengebiet versagt wird;

— der Beklagten die Kosten der Klage und des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) und Artikel 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verletzung von Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 7. Juli 2016 — Zoetis Belgium/Kommission**

**(Rechtssache T-363/16)**

(2016/C 305/68)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Zoetis Belgium (Ottignies-Louvain-la-Neuve, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Vanhulle und B. van de Walle de Ghelcke, Rechtsanwältin C. Borgers und Rechtsanwalt N. Baeten)

*Beklagte:* Europäische Kommission